



Anforderungen der GoBD:

- Unveränderbarkeit der Rechnungen
- Stornierung durch Gutschrift
- Zugriffsmöglichkeiten für Steuerprüfer
- Archivierungen
- Nachvollziehbarkeit
- Zeitnahe Verbuchung
- Unveränderbare Backups
- 10 Jahre Aufbewahrung



GoBD, die fast unbekannteste steuerrechtliche Vorgabe. Ist sie Segen oder Fluch, vielleicht auch Beides?

Sehr viele Freiberufler und Selbstständige haben noch nichts von ihr gehört, dennoch ist sie bereits für jeden steuerpflichtigen verbindlich. Die GoBD regelt die Grundsätze der Buchführung, unter den Aspekten elektronischer Verarbeitung, neu und schafft somit etwas mehr Rechtssicherheit.

Wichtig wurde das, weil immer mehr ihre Rechnungsstellung und Buchführung computergestützt bearbeiten und sich die vorherigen Vorgaben (GoBS und GDPdU) mehr auf die Papierform bezogen haben, bzw. veraltet sind. Grundsätzlich ist jeder steuerpflichtige, unabhängig von der verwendeten Software, selber für die Einhaltung und Durchführung der GoBD verantwortlich.

Als Entwickler der RoCas Heilpraxis mussten wir diese Änderungen in unserer Software umsetzen und haben in vielen Kundengesprächen bemerkt, dass diese steuerrechtliche Vorgabe kaum bekannt ist.

Was heißt denn GoBD?

In Langform: Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form, sowie zum Datenzugriff.

Guido Rochow
Chefentwickler der
RoCas Heilpraxis



Aber was heißt das z.B. für HeilpraktikerInnen, die selber ihre Rechnungen mit einem Programm schreiben und die Buchführung für den Steuerberater vorbereiten?

Zum einen müssen Abrechnung- und Buchführungsprogramme GoBD konform arbeiten.

Es müssen Datenzugriffe für Steuerprüfer (Z1, Z2, Z3, die unterschiedliche Stufen des Zugriffs durch den Finanzbeamten erlauben) vorhanden sein, zum anderen muss eine Nachvollziehbarkeit durch die Software erreicht werden, so dass eine Datenbank nicht unerkannt später abgeändert werden kann.

Auch ist es wichtig, dass eine einmal gedruckte Rechnung später nicht wieder geändert oder gelöscht werden und nur durch eine Gutschrift korrigiert werden kann, um mal einige Änderungen zu nennen. Dies sollten Sie unbedingt mit dem Hersteller Ihrer Abrechnungssoftware abklären.

Wie schon oben erwähnt, müssen Sie sich daran gewöhnen, Rechnungen nach dem Druck nicht mehr zu ändern und evtl. Gutschriften bzw. Teilgutschriften zu erstellen, dies ist je nach Software tatsächlich etwas Mehrarbeit.

Um Fehler und Mehrarbeit zu vermeiden, ist es in manchen Programmen möglich, eine Seitenansicht vor dem Druck einer Rechnung zu erzeugen um hier nochmal alles kontrollieren zu können.

Eine weitere Anforderung ist, dass Sie alle Geschäftsvorfälle zeitnah verbuchen sollten, hier ist die GoBD etwas schwammig formuliert, Fachleute gehen von einem Zeitrahmen von 10 Tagen aus.

Auch wird eine Verfahrensdokumentation verlangt, also wer macht was, wann an der Buchführung.

Was archiviert werden muss

Es gibt nun auch die Verpflichtung Ihre buchungsrelevanten Daten auf einen unveränderbaren Datenträger zeitnah zu sichern. In der Praxis könnte man dies erreichen, indem man mindestens einmal monatlich die Datensicherung der Abrechnungs- und Buchführungsprogramme auf eine CD oder DVD brennt und diese in einer lichtundurchlässigen Hülle aufbewahrt.

Diese Datenträger müssen, wie auch andere buchungsrelevante Unterlagen, zehn Jahre aufbewahrt werden und ein optischer Datenträger wie eine CD oder DVD kann das nicht überstehen,

wenn sie dem Tageslicht ausgesetzt ist. Hier gibt es von verschiedenen Herstellern auch besonders haltbare Rohlinge, bzw. entsprechende Hüllen. Aber nicht nur die Daten in Abrechnungsprogrammen sind archivierungspflichtig. Selbst E-Mails, die geschäftliche Korrespondenz beinhalten und alle eingehenden Belege, die zur Buchführung herangezogen werden.

Hier kann es sinnvoll sein eine Software zu nutzen, die eine Scanfunktion mitbringt, wie z. B. eine optische Archivierung, die unter anderem PDF Dateien

direkt einbinden kann. Auch eine Nummerierung der Eingangsbelege sollte vorhanden sein, denn die Zuordnung von Beleg und Buchung muss gewährleistet sein. Wird eine E-Mail jedoch nur als Transportweg für einen Beleg genutzt (z. B. Rechnung als PDF im Anhang) so ist die E-Mail selbst nicht archivierungspflichtig, sondern nur der Beleg an sich. Dabei gilt: Ein Beleg muss IMMER (auch) in der Form, in der Sie ihn erhalten haben, archiviert werden. Es reicht also nicht eine gedruckte Rechnung einzuscannen und diesen Scan zu sichern.

RoCas Heilpraxis

RoCas GbR.

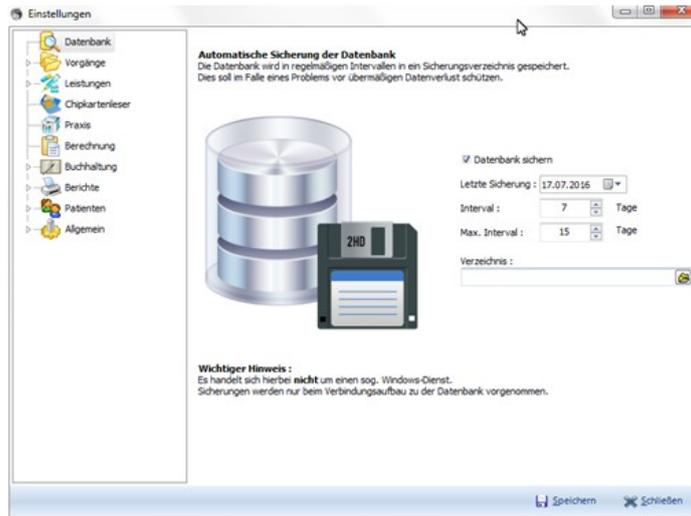
Guido Rochow & Astrid Casteel

Hotline: +49 (2163) 8998088

Fax: +49 (2163) 8998087

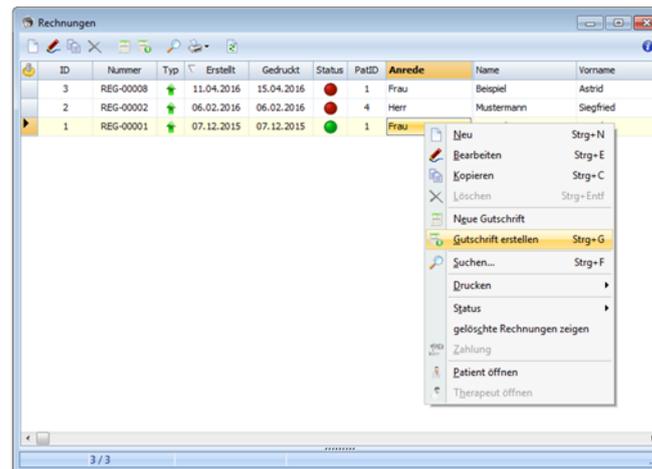
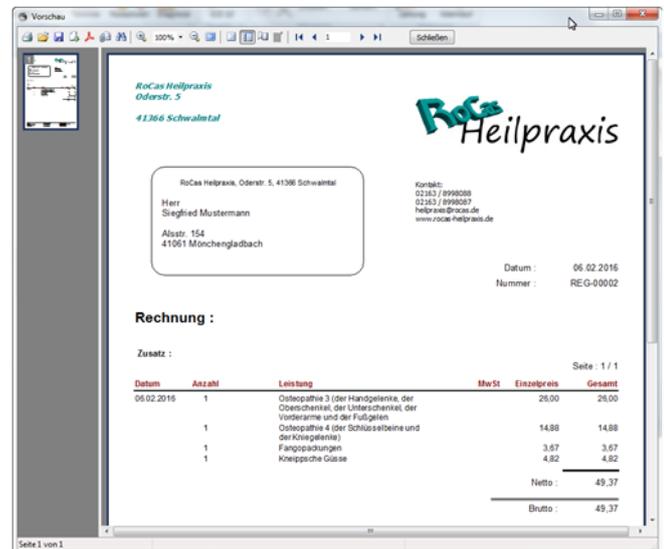
Web: www.rocas-heilpraxis.de

Mail: heilpraxis@rocas.de



Die RoCas Heilpraxis verfügt über eine interne Datensicherung. Die daraus resultierenden Dateien könnten somit auf einen unveränderbaren Datenträger kopiert werden. Ab Version 1.6 wird diese um eine Verschlüsselung erweitert, die es erlaubt, die Dateien auch auf einem Cloudspeicher zu sichern.

Die Seitenansicht vor dem Druck ist bereits in der RoCas Heilpraxis enthalten und lässt sich in den Optionen steuern. Möchten Sie die Rechnung noch ändern, schließen Sie die Ansicht, ohne sie zu drucken und geben Sie die Änderungen ein.



Auch können direkt zu einer Rechnung Gutschriften bzw. Teilgutschriften erzeugt werden. Dabei wird eine Kopie der Rechnung zur Bearbeitung als Gutschrift angeboten. Bei einer Teilgutschrift werden die Positionen, die nicht gutgeschrieben werden sollen, einfach gelöscht.

Alle Aspekte der Neuregelung lassen sich leider an dieser Stelle nicht ausführen, der Originaltext der GoBD ist schon deutlich länger als dieser Artikel, der keinesfalls eine Rechts- oder Steuerberatung darstellt oder ersetzt, und die Finanzbehörden können auch länderspezifisch etwas andere Vorgaben haben. Auch ist nicht jeder steuerpflichtige gleich, z. B. betreibt der eine seine Heilpraxis nebenberuflich, der andere arbeitet in einer großen Praxis mit mehreren Kollegen. Daher sollten Sie unbedingt Ihren Steuerberater bzw. die zuständige Finanzbehörde fragen, was in Ihrem Fall zu tun ist. Die Nichteinhaltung kann jedenfalls dazu führen, dass Ihre Buchführung verworfen wird und Ihre Umsätze geschätzt werden. Der Originaltext steht auf der Seite <http://www.bundesfinanzministerium.de> als PDF bereit. In der RoCas Heilpraxis werden nun die Schnittstellen zur Steuerprüfung hinzugefügt. Besonders wichtig war uns hierbei der Schutz der Patientendaten. Zwar darf und muss der Steuerprüfer wissen, welcher Patient eine Rechnung, wann in welcher Höhe erhalten hat, nicht jedoch, welche Leistung genau, bzw. welche Diagnose erstellt wurde, auch wenn dies auf der Rechnung ersichtlich ist. Die Datenbanken der RoCas Heilpraxis entsprechen neuesten Anforderungen und basieren auf SQL, eine Nachvollziehbarkeit nach heutigen technischen Voraussetzungen und Standards ist gegeben. Wir versuchen unsere Kunden bestmöglich bei der Umsetzung der GoBD zu unterstützen, bei Fragen können Sie sich gerne an unseren Service wenden. (heilpraxis@rocas.de)